

**Darlehensbedingungen**  
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

<b>Emissionsbezogene Angaben</b>
<b>Darlehensnehmer:</b>
<b>Brauhaus am Turm GmbH</b> Organschaftliche Vertreter: Tobias Jäkel, geboren am 20.10.1973 (Geschäftsführer), Matthias Schönberger, geboren am 19.05.1972 (Geschäftsführer)  Geschäftsadresse: Kaiserstraße 13, 60311 Frankfurt am Main  HR-Nummer: HRB 102891, Amtsgericht Frankfurt am Main
<b>Projektbezogene Angaben:</b>
<b>Projekt-Name und -ID:</b> Das Frankfurter Brauhaus <b>Darlehenszweck:</b> Umsetzung des Brauhaus-Projekts gemäß Projektprofil vom 08.11.2017 und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung <b>(Hinweis:</b> Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.) <b>Funding-Limit:</b> EUR 500.000 <b>Funding-Zeitraum:</b> 01.11.2017 bis 01.02.2018 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
<b>Individueller Darlehensbetrag:</b> siehe Zeichnungsschein <b>Hinweis:</b> Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 150,00). <b>Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).</b>
<b>Zins- und Tilgungsleistungen:</b>
<b>Feste Verzinsung:</b> 4,80 % p.a.
Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 31.10.2018 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen)
Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 31.10.2020 („ <b>Rückzahlungstag</b> “)
<b><u>Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):</u></b> Kontoinhaber: Treuhandkonto Brauhaus IBAN/Kontonummer: DE62850400611005502082 BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX Verwendungszweck: TA-Nummer
<b>Anlagen zu den Darlehensbedingungen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anlage 1 – Risikohinweise</li><li>• Anlage 2 – Projektprofil vom 08.11.2017</li><li>• Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht</li></ul>

**Risikohinweis:** Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 7 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

**Hinweis:** Das Projektprofil auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

## Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

### Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des in dem Projektprofil näher beschriebenen Business-Plans („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website [www.brauhaus-crowd.de](http://www.brauhaus-crowd.de) vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 70, 60329 Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

#### 1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Der Darlehenszweck („**Darlehenszweck**“) ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben und der näheren Beschreibung in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“). Falls dies in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Darlehenszweck außerdem die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 4.4).

## 2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 9.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 3 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

## 3. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

3.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

3.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

## 4. Darlehensauszahlung

4.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

4.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

4.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder wider-rufsfrei sind.

4.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

## 5. Reporting

5.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern in dem Projektprofil nicht abweichend angegeben – regelmäßig in Einklang mit den jeweils aktuell geltenden „Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informieren. Er wird dabei zumindest die allgemeinen Anforderungen sowie die speziellen Anforderungen für Unternehmensfinanzierung einhalten.

5.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

5.3 Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 9.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 9.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

## 6. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

6.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat grundsätzlich feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

6.2 Das Darlehen verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 3.1) bis zum Rückzahlungstag mit dem Festzinssatz, der in den Emissionsbezogenen Angaben genannt ist. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig

vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 7. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

6.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

6.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden (einschließlich einer Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters). Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

## **7. Qualifizierter Rangrücktritt**

**Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.**

**Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.**

**Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.**

**Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die**

**Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).**

## **8. Außerordentliches Kündigungsrecht**

8.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 7 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

8.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 5 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

8.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

8.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 9.2 (Vertraulichkeit) und 9.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

## **9. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen**

9.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 9.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

**9.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.**

**Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich be-**

kannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechnigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechnigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

**9.3** Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

9.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

9.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.



9.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

9.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

9.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

\* \* \*

## **Risikohinweise**

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen der Brauhaus am Turm GmbH, Frankfurt am Main. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

### **1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen**

#### **a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko**

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

**b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung**

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 7 der Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Anleger wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Anleger trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Anleger wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Finanzierung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

**c. Fehlende Besicherung der Darlehen**

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Anleger nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

**d. Endfälligkeit der Tilgung**

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 31.10.2020). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

**e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung**

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

**f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

**2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers**

**a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers**

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

**b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

**c. Frühe Unternehmensphase**

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit

spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Team, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

**d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens. Die Umsetzung des Vorhabens könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

**e. Kapitalstrukturrisiko**

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

**f. Schlüsselpersonenrisiko**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

**g. Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

**3. Risiken auf Ebene des Anlegers**

**a. Fremdfinanzierungsrisiko**

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

**b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

**c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration**

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und

Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

#### **4. Hinweise des Plattformbetreibers**

##### **a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber**

**Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor.** Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

##### **b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers**

**Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

##### **c. Informationsgehalt des Projektprofils**

**Das Projektprofil auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VermAnlG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.

**CROWDESK**

Anbieter dieser Fundingspage: Brauhaus am Turm GmbH

[Rückführweise](#) [Anlegerführweise](#) [AGB](#) [Datenschutzrichtlinie](#) [Impressum](#) [Registrieren](#) [Zum Investorenkonto](#)









Projektbeschreibung    Daten & Fakten    Beteiligungsangebot    Anlegerfragen    Neuigkeiten 1



# Henninger am Turm

**DAS FRANKFURTER BRAUHAUS**

**Beteiligungsvolumen:** bis zu 500.000 Euro  
**Rendite:** 4,80 % pro Jahr  
**Laufzeit:** 3 Jahre  
**Tilgung:** Endfällig

Weiter sagen:



Jetzt online beteiligen

<b>Volumen:</b>	500.000 €
<b>Fundingschwelle:</b>	0 €
<b>Zins:</b>	4,80 % p.a.
<b>Laufzeit:</b>	3 Jahre
<b>Tilgung:</b>	Endfällig
<b>Berichtsfinanzart:</b>	8.330 €

**Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz**

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

**Grußwort**



*Liebe Anleger,*

mit „Henninger am Turm – Das Frankfurter Brauhaus“ schaffen wir ein neues gastronomisches Angebot in Frankfurt am Main, das die traditionelle Gemütlichkeit eines Brauhauses mit einem modernen Umfeld vereint. Werden Sie Teil einer neuen Brauhaus-Kultur und beteiligen sich am Erfolg des Projektes. Wir freuen uns auf Sie!

Tobias Jüdel & Matthias Schönberger  
Geschäftsführer Brauhaus am Turm GmbH





### Projektbeschreibung

Mit **Henninger am Turm – Das Frankfurter Brauhaus** wird es in Frankfurt am Main in direkter Nachbarschaft der Henninger Brauerei und inmitten vom belebten Stadtviertel Sachsenhausen einen neuen Treffpunkt für Bierliebhaber geben – sowohl für lokale Anwohner als auch Besucher der Mainmetropole.

In enger Zusammenarbeit mit der **Radeberger Gruppe** haben die Gründer der **japanischen Nudelbakerette MoschMosch** im Zuge der Neu-Errichtung des Henninger Turms somit ein neues gastronomisches Angebot konzipiert; das erste, echte Frankfurter Brauhaus. Frankfurt blickt auf eine lange und vielfältige Brautradition zurück. Marken wie Henninger und Binding sind auch heute noch fester Bestandteil der Mainmetropole. Dennoch gab es bislang in Frankfurt kein Brauhaus, das einen dieser Markennamen trägt und die Frankfurter Brautradition dezent verkörpert. Das wird sich mit dem „Henninger am Turm – Das Frankfurter Brauhaus“ ändern.

Mit dem Gewinn an einer Ausschreibung der Radeberger Gruppe haben die MoschMosch Gründer Tobias Jäkel und Matthias Schönberger den Zuschlag für ein neues Brauhaus am Fuße des Henninger Turms in Frankfurt am Main erhalten. Aus dem Allgäu kommend, wurde ihnen die Wirtshauskultur quasi mit in die Wiege gelegt!

So reizt das Brauhaus-Thema die beiden Gründer bereits seit mehreren Jahren, weil es in Frankfurt am Main soich ein klassisches Konzept bisher nicht gegeben hat, obwohl die Stadt auf eine lange und vielfältige Brautradition zurückblickt. Als altes, neues Wahrzeichen ist der Henninger Turm mit seiner Bindung zur Binding-Brauerei als Standort prädestiniert für das erste offizielle Henninger Brauhaus.

**Das über die Fundingspage gesammelte Geld refinanziert einen Teil der für die Eröffnung des Brauhauses nötigen Umbaumaßnahmen.**

### Im Brauhaus sind alle willkommen

Die Tradition eines Brauhauses mit seiner Gemütlichkeit und dem klassischen Brauhaus Getrånke- und Speisenangebot, gepaart mit modernem Gastronomiekonzept, bietet eine Anlaufstelle für ein breites Zielpublikum. Getreu nach dem Motto „im Brauhaus sind Sie alle willkommen“ sollen sich möglichst viele Gästegruppen wohlfühlen - Touristen und die direkte Nachbarschaft genauso, wie die MitarbeiterInnen in den anliegenden Büros, Sportbegeisterte und Familien.

Entsprechend wichtig ist daher die Zusammenstellung von Tradition und Moderne, Gemütlichkeit und Stil, bürgerlicher Mitte und Avantgarde im Gesamtkonzept.

Das traditionelle Format mit Schwemme, Bar und großem Coastrum wird in das neue, moderne Umfeld des Henninger Turms integriert. Die traditionelle Gemütlichkeit zu erhalten, ist demnach ein wichtiger Grundgedanke bei der Errichtung des neuen Brauhauses, das Platz für über 200 Gäste in einem Innen- und Außenbereich bietet.

### Weitersagen:



Jetzt online beteiligen

Volumen:	500.000 €
Fundingschwelle:	0 €
Zins:	4,80 % p.a.
Laufzeit:	3 Jahre
Tilgung:	Endfällig

Bereits finanziert: 0,000 €

### Ihr Investment

Mit der auf 500.000 Euro limitierten Bürgerbeteiligung ermöglicht die Brauhaus am Turm GmbH BürgerInnen und Bürgern regional, wie auch überregional, die wirtschaftliche Teilhabe an diesem einzigartigen Projekt.

Bereits ab 100 Euro können Sie sich am Erfolg des Brauhauses beteiligen und erhalten **eine Rendite von 4,80 % p.a. bei einer Laufzeit von 3 Jahren**. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt dabei am Ende der Laufzeit, wobei Sie **jährlich eine Zinszahlung** erhalten.

### Weitersagen:



Jetzt online beteiligen

Volumen:	500.000 €
Fundingschwelle:	0 €
Zins:	4,80 % p.a.
Laufzeit:	3 Jahre
Tilgung:	Endfällig

Bereits finanziert: 0,000 €

### Jetzt beteiligen und Prämien sichern

Neben einer jährlichen Verzinsung, erhalten Sie bei einer Beteiligung ab 500 Euro für das Brauhaus eine **exklusive Stammeskarte**, die mit tollen Geschenken beladen ist. Die **ausgewiesenen Dauerrabatte gelten für alle angebotenen Speisen und Getränke im Henninger am Turm und ist gültig bis zum Ende der Darlehenslaufzeit**.

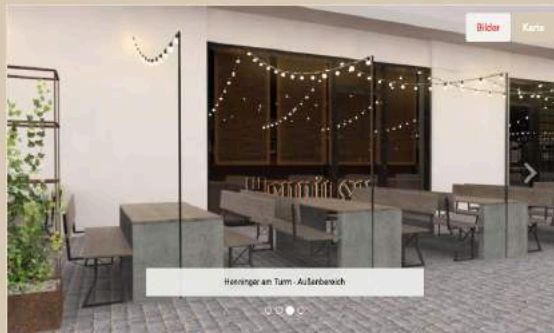


**Ab 500 Euro: Bier-Bond**  
2 Henninger Bierkrüge + 2 Freibiere (oder 2 alkoholfreie Getränke)

**Ab 1.000 Euro: Schiltsal-Anleihe**  
2 Hauptgerichte (z.B. unser Jägerschnitzel) + 2 Freige Getränke + 10% Dauerrabatt (gültig bis zum Ende der Darlehenslaufzeit) + 2 Henninger Bierkrüge

**Ab 5.000 Euro: Stammisch für Fünf**  
5 Hauptgerichte + 5 Freige Getränke + 10% Dauerrabatt (gültig bis zum Ende der Darlehenslaufzeit) + 2 Henninger Bierkrüge

**Ab 10.000 Euro: Stammisch für Zehn**  
10 Hauptgerichte + 10 Freige Getränke + 10% Dauerrabatt (gültig bis zum Ende der Darlehenslaufzeit) + 2 Henninger Bierkrüge



Henninger am Turm - Außenbereich

Volumen:	500.000 €
Fundingschwelle:	0 €
Zins:	4,80 % p.a.
Laufzeit:	3 Jahre
Tilgung:	Endfällig

Bereits finanziert: 0,000 €

Achtung: Der auf dieser Seite präsentierte Investitionsmöglichkeit im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ist die Brauhaus am Turm GmbH. Für die hier von der Brauhaus am Turm GmbH präsentierte Inhalte sowie im Rahmen des Anlagengeschäfts bereitgestellten Informationen und Unterlagen ist ausschließlich die Brauhaus am Turm GmbH als Anbieter verantwortlich.

[Häufige Fragen](#) [Anfrage stellen](#) [Verkaufserlöse](#) [AGB](#) [Datenschutz](#) [Impressum](#) [Zum Investorkonto](#)



Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VermAnG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.

CROWDESK



i
Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VermAnG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.
CROWDESK

Anbieter dieser Fundingspage: Brauhaus am Turm GmbH
Rücknahme
Anlegerkonto
AGB
Datenschutzrichtlinie
Impressum
Registrieren
Das Investorenkonto

4,80%  
ZINSSCHENKUNG

Projektbeschreibung
Daten & Fakten
Beteiligungsangebot
Anlegerfragen
Neuigkeiten

### Die Brauhaus am Turm GmbH

Die Brauhaus am Turm GmbH wurde 2017 gegründet und ist Betreiber des Brauhauses „Henninger am Turm – Das Frankfurter Brauhaus“. In Zusammenarbeit mit der Radbecker Gruppe und den Gründern der japanischen Nudelbäckerei MochiMochi entsteht im Zuge der Neu-Erichtung des Henninger Turms ein neues gastronomisches Angebot: Das erste, echte Frankfurter Brauhaus.

Die Brauhaus am Turm GmbH ist eine hundertprozentige Tochter der japanischen Nudelbäckerei MochiMochi. MochiMochi wurde im November 2002 von Tobias Jäkel und Matthias Schöbinger gegründet und feierte im selben Jahr die Eröffnung der ersten Filiale in der Metropole. Inzwischen gibt es zwölf MochiMochi-Restaurants an verschiedenen Standorten in den Gebieten Rhein-Main, Rhein-Neckar und Rhein-Ruhr – weitere Eröffnungen sind in Planung.

Tobias Jäkel und Matthias Schöbinger waren zudem Mitgründer des Burgerrestaurants "Die Kuh die lacht" und sind Gründer und Betreiber des mexikanischen Restaurants *Achitas*. Somit bringen Sie als Betreiber des Frankfurter Brauhauses jahrelange gastronomische Erfahrung mit.

### Daten und Fakten

Hier finden Sie eine Übersicht der Finanzkennzahlen. Für eine größere Ansicht klicken Sie bitte auf die Grafik.

Finanzkennzahlen

**Henninger am Turm - Das Frankfurter Brauhaus**  
Brauhaus am Turm GmbH

**Crowd-Darlehen**  
500.000 Euro

**Projektstatus**  
Frank Brauhaus,  
kurz vor Eröffnung

**Laufzeit**  
3 Jahre

**Zins**  
4,80 % p.a. Fixzins

**Tilgung**  
Endfällig

**Mittelverwendung**

Kosten	Betrag	Anteil
Lieferbau	737.500 €	64,86%
Küchentechnik	220.000 €	20,23%
Planungskosten	73.000 €	6,42%
Personal	38.200 €	3,39%
Schulungstechnik	10.000 €	0,89%
Kassensystem	13.000 €	1,14%
Beleuchtung	13.000 €	1,16%
Brennstoffe	7.000 €	0,62%
Sonstige Kosten	11.800 €	1,04%
<b>Gesamt</b>	<b>1.137.113 €</b>	<b>100,00%</b>

**Mittelherkunft**

Aufnahme Finanzierung	Betrag	Anteil
Eigenkapital	200.000 €	14,94%
Mehrwertsteuerguthaben	300.000 €	22,25%
Brauhaus-Darlehen	638.000 €	46,25%
<b>Gesamt</b>	<b>1.138.000 €</b>	<b>100,00%</b>

### Henninger Turm

Als neues Wahrzeichen und in direkter Nachbarschaft zur Henninger bzw. Blinden-Brauerei ist der Henninger Turm als Standort prädestiniert für das erste, offizielle Henninger Brauhaus. Der Henninger Turm mit insgesamt 40 Obergeschossen und 140 Metern Höhe wird von der Actis Henninger Turm GmbH & Co. KG mit Sitz in Mannheim entwickelt und vermarktet. Der Entwurf stammt vom Frankfurter Architekturbüro Meiser Schürer Wende. Er bewahrt das Charakteristische des ehemaligen Getreidelagers der Henninger Brauerei und transformiert das beliebte Frankfurter Wahrzeichen in einen zeitgenössischen Wohnort. In den individuellen und hochwertigen Eigentumswohnungen betonen Wintergärten sowie großzügige Balkone den einmaligen Panoramablick auf die Frankfurter Skyline und ins Grüne.

Im sechsstöckigen Podium des Henninger Turm entsteht auf rund 12.000 Quadratmeter ein komplettes Nahversorgungszentrum mit einem Edeka Check-in-Center, einem ALDI 2000 Supermarkt, einem Drogeriemarkt, einer Apotheke, einem ELEMENTS Fitness- und Wellnessclub inklusive Schwimmbad auf der Dachterrasse sowie einem öffentlichen Parkhaus mit mehr als 400 Stellplätzen. Gastronomisch runden in circa 130 Metern Höhe das Fass-Restaurant mit Aussichtsplattform sowie die im Innenhof zwischen Henninger Turm und Podium entstehende moderne Brauhaus-Gastronomie „Henninger am Turm – Das Frankfurter Brauhaus“ das Angebot ab.

Mit dem Angebot des Henninger Turms und des parallel entstehenden benachbarten Quartiers Stadtgrün entfaltet sich im Frankfurter Süden eine neue Wohn- und Lebensqualität. Weitere Informationen über den Standort finden Sie unter: [www.henninger-turm.com](http://www.henninger-turm.com)

Anbieter der auf dieser Seite präsentierten Investitionsmöglichkeit im Sinne des Vermögensanlagegesetzes ist die Brauhaus am Turm GmbH. Für die hier von der Brauhaus am Turm GmbH präsentierten Inhalte sowie im Rahmen des Anlegersangebots bereitgestellten Informationen und Unterlagen ist ausschließlich die Brauhaus am Turm GmbH als Anbieter verantwortlich.

Rücknahme
Anlegerkonto
Mehrwertsteuer
AGB
Datenschutzrichtlinie
Impressum
Zum Investorenkonto

Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß

CROWDESK



Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VermAnlG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.
 CROWDESK

[Anbieter dieser Fundingspage: Brauhaus am Turm GmbH](#)
[Rückfahrweise](#)
[Anlegerhilfe](#)
[AGB](#)
[Datenschutzrichtlinie](#)
[Impressum](#)
[Registrieren](#)
[Zum Investorenbereich](#)

Projektbeschreibung
Daten & Fakten
Beteiligungangebot
Anlegerfragen
Neuigkeiten 5

### Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinsstermin	Fälligkeit
3 Jahre	4,80 %	erdfalliges Darlehen	31.10.	31.10.2020

**Beteiligung:** 500.000 €

**Darlehensart:** Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

**Zinszahlungsrythmus:** jährlich, nachschüssig (act/365)

**Verfügbar ab:** 31.10.2017

**Mindestanlagebetrag:** 100 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.

**Maximalanlagebetrag:** Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.

**Downloads:**

- Jahresabschluss 2016
- Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB)
- Finanzkennzahlen Brauhaus am Turm
- Presse: FAZ Metropol Magazin
- Presse: FAZ Rhein-Main Interview

**Musterdokumente:**

- Darlehensvertrag (als Muster)
- Zeichnungsschein (als Muster)

### Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am 31.10.2017 ein Darlehen über 10.000 EUR zu 4,80 % Zinsen p.a. für die Laufzeit von 36 Monaten, dann sieht ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

**Hinweis:** Bei diesem Projekt führen wir für Sie die Kapitalertragssteuer direkt an das Finanzamt ab. Eine entsprechende Steuerbescheinigung erhalten Sie von uns immer zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
1	31.10.2018	€ 480,00	€ 480,00	€ 0,00	€ 350,40	zahlung
1	31.10.2019	€ 480,00	€ 480,00	€ 0,00	€ 350,40	zahlung
3	31.10.2020	€ 11.480,00	€ 480,00	€ 10.000,00	€ 10.350,40	zahlung
<b>Gesamt</b>		<b>€ 11.440,00</b>	<b>€ 1.440,00</b>	<b>€ 10.000,00</b>	<b>€ 11.040,20</b>	


Anbieter der auf dieser Seite präsentierten Investiermöglichkeit im Sinne des Vermögensanlagegesetzes ist die Brauhaus am Turm GmbH. Für die Klar von der Brauhaus am Turm GmbH präsentierten Inhalte sowie im Rahmen des Anlageangebots bereitgestellten Informationen und Unterlagen ist ausschließlich die Brauhaus am Turm GmbH als Anbieter verantwortlich.


Rückfahrweise
Anlegerhilfe
Verbraucherhilfe
AGB
Datenschutzrichtlinie
Impressum
Zum Investorenbereich

Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VermAnlG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.
 CROWDESK

i
Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VermögensG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.
CROWDESK




[Anbieter dieser Fundingspage: Brauhaus am Turm GmbH](#)
[Rückführweise](#)
[Anlegerführweise](#)
[AGB](#)
[Datenschutzführweise](#)
[Impressum](#)
[Registrieren](#)
[Zum Investitionskonto](#)





Henninger  
am Turm

DAS FRANKFURTER BRAUHAUS

4,80% ZINSEN

Projektbeschreibung
Daten & Fakten
Beteiligungsangebot
Anlegerfragen
Newsigkeiten i

Sie haben Fragen zu diesem Projekt?

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden - die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten sortiert.

Ihr Name: \* Ihre E-Mail-Adresse: \*

Ihre Frage: \*

\* Pflichtfelder Frage senden

Die wichtigsten Fragen und Antworten

- v Was ist Crowdinvesting?
- v Wer kann investieren?
- v Fallen für die Investition in das Projekt Zusatzkosten an?
- v Welche Daten muss ich bei der Registrierung und einer Investition angeben?
- v Kann jeder sehen, dass ich investiert habe?
- v Wann werden die Zinsen ausbezahlt?
- v Wann und wie erhalte ich meine Prämie?
- v Wieso gibt es einen Mindestanlagebetrag?
- v Muss ich als Investor meine Zinsen versteuern?

Weiterwagen:

f
t
in
x


Jetzt online beteiligen

Hinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Volumen:	500.000 €
Fundingschwelle:	0 €
Zins:	4,80 % p.a.
Laufzeit:	3 Jahre
Tilgung:	Endfällig
Bereits finanziert:	1.100 €

Anbieter der auf dieser Seite präsentierten Investitionsmöglichkeit im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ist die Brauhaus am Turm GmbH. Für die hier von der Brauhaus am Turm GmbH präsentierten Inhalte sowie im Rahmen des Anlageangebots bereitgestellten Informationen sind überlagert ist ausschließlich die Brauhaus am Turm GmbH als Anbieter verantwortlich.

Rückführweise [Anlegerführweise](#) [Teilnahmeführweise](#) [AGB](#) [Datenschutzführweise](#) [Impressum](#) [Zum Investitionskonto](#)



i
Finanzanlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VermögensG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.
CROWDESK

i

Finanzanlagemittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VerAnlG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.

CROWDESK

Anbieter dieser Fundingspage: Brauhaus am Turm GmbH
Rücknahme
Anlegerhilfe
AGB
Datenschutzrichtlinie
Impressum
Registrieren
Zur Investorenseite

**Henninger  
am Turm**  
DAS FRANKFURTER BRAUHAUS

Projektbeschreibung
Daten & Fakten
Beteiligungsangebot
Anlegerfragen
Neuigkeiten 1

### Neuigkeiten

- 30.10.2017 - Fundingstart Henninger am Turm!**

Das Fundingprojekt 'Henninger am Turm' startet heute erfolgreich auf [www.brauhaus-crowd.de](http://www.brauhaus-crowd.de). Wir freuen uns auf viele Beteiligungen!
- 28.09.2017 - Ein Hauch Bayern in Frankfurt | Genussmagazin**

Die Klausurfrage des Henninger Turms besteht nicht nur durch seine Architektur, sondern auch durch das Drumherum. Das Areal kommt beinahe einem neugebauten Stadtteil gleich – mit Gärten, Wohnanlagen, Geschäften, und einem neuen Gastronomie-Konzept: Die Mosh-Mosch-Macher Tobias Jäkel und Matthias Schönberger werden ab November zusammen mit der Henninger Bräu AG, das „Henninger am Turm - Das Frankfurter Brauhaus“ eröffnen. [...] [Weiterlesen](#)
- 01.06.2017 - MoshMosch Gründer ins Brauhaus | FAZ Metropol Magazin**

STADTLUST

Mosh-Mosch-Gründer ins Brauhaus

Mit japanischen Nudelsuppen haben sie angefangen, jetzt erweitern sie Schritt für Schritt ihr Portfolio, Matthias Schönberger und Tobias Jäkel, Gründer der Kette Mosh Mosch, eröffnen nach dem mexikanischen „Adelitas“ in Heidelberg ein weiteres Restaurant mit anderem kulinarischen Programm als ihre übrigen Betriebe. Die Radeberger-Gruppe hat die beiden für ihr erstes Frankfurter Brauhaus ins Boot geholt, das zu Füßen des neuen Henninger Turms entsteht und „Henninger am Turm – das Frankfurter Brauhaus“ heißen wird. In dem Lokal sollen sämtliche Produkte der Radeberger-Gruppe angeboten werden, außerdem soll damit die Frankfurter Biermarke Henninger stärker als bisher beworben werden. Das Lokal wird drinnen 190 und draußen 90 Sitzplätze haben, es ist eine hundertprozentige Tochter der Mosh Mosch GmbH und soll im September eröffnet werden. Mosh Mosch besteht seit 2002, die Kette hat derzeit, ohne das „Adelitas“, zwölf Filialen in neun Städten.
- 11.05.2017 - Bierlastig in Sachsenhausen und in der neuen Altstadt | FAZ**

Bierlastig in Sachsenhausen und in der neuen Altstadt
- 01.05.2017 - Brauhaus für Frankfurt | FRIZZ**

Der alte Henninger-Turm mag Geschichte sein, doch die besondere Verbindung des Geländes mit Bier lebt auch in den neuen Wohnturm. [...] [Weiterlesen](#)
- 05.04.2017 - Neues Bierparadies im Henninger Turm | Frankfurter Neue Presse**

„Der Henninger Turm als altes, neues Wahrzeichen unserer Heimatstadt kehrt zurück und mit ihm auch unsere Henninger Biere in die dortige Gastronomie“, freut sich Claudia Geisler, Pressesprecherin der Henninger Bräu. [...] [Weiterlesen](#)

Weiterwagen:

Jetzt online beteiligen

Hinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

<b>Volumen:</b>	500.000 €
<b>Fundingschwelle:</b>	0 €
<b>Zins:</b>	4,80 % p.a.
<b>Laufzeit:</b>	3 Jahre
<b>Tilgung:</b>	Endfällig
<b>Bereits finanziert:</b>	1.100 €

Anbieter der auf dieser Seite präsentierten Investitionsmöglichkeit ist Brauhaus am Turm GmbH. Für die Mark von der Brauhaus am Turm GmbH präsentierten Inhalte sowie im Rahmen des Anlagensangebots bereitgestellten Informationen und Unterlagen ist ausschließlich die Brauhaus am Turm GmbH als Anbieter verantwortlich.

Rücknahme
Anlegerhilfe
Verkaufsoptionen
AGB
Datenschutzrichtlinie
Impressum
Zur Investorenseite

i

Finanzanlagemittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform brauhaus-crowd.de gemäß § 2a Abs. 3 VerAnlG ist die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main.

CROWDESK

## **Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Brauhaus am Turm GmbH, Kaiserstraße 13, 60311 Frankfurt am Main

c/o CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 70, 60329 Frankfurt am Main

Fax: +49 (0) 69 / 2547 413 90

E-Mail: [kontakt@brauhaus-crowd.de](mailto:kontakt@brauhaus-crowd.de)

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Brauhaus am Turm GmbH

**Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)**

**Widerrufsrecht**

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Brauhaus am Turm GmbH, Kaiserstraße 13, 60311 Frankfurt am Main

c/o CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 70, 60329 Frankfurt am Main

Fax: +49 (0) 69 / 2547 413 90

E-Mail: [kontakt@brauhaus-crowd.de](mailto:kontakt@brauhaus-crowd.de)

**Ende des Hinweises**